

- die zentrale Planung, Anleitung und Organisation des Fachschulfernstudiums einschließlich der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten zu Inhalt, Methoden, Mitteln und Organisationsformen dieser Studienform sowie die Lehrmaterialversorgung,
- die Erarbeitung von Grundsätzen für die Weiterbildung der Leiter und Lehrkräfte der Fachschulen.

(2) Das Institut nimmt über die im Abs. 1 genannten Hauptaufgaben hinaus an Forschungs- und Entwicklungsarbeiten teil, die unter der Anleitung anderer Koordinierungsorgane für das einheitliche sozialistische Bildungssystem bzw. für die Bereiche des Hoch- und Fachschulwesens gemeinsam durchgeführt werden.

Arbeitsweise

§4

(1) Grundlage der gesamten Arbeit des Instituts sind der Fünfjahrplan und die Jahrespläne für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten des Instituts.

(2) Die Pläne des Instituts sind auf der Grundlage der Vorgaben des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen (nachstehend Minister genannt) mit dem Wissenschaftlichen Rat der Forschungen über das Hoch- und Fachschulwesen beim Institut für Hochschulbildung und -Ökonomie an der Humboldt-Universität zu Berlin abzustimmen und werden dem Minister zur Bestätigung vorgelegt.

§5

(1) Das Institut arbeitet direkt und eng mit den für die Fachschulausbildung verantwortlichen Einrichtungen der zentralen staatlichen Organe zusammen, denen Ingenieur- und Fachschulen unterstehen. Es koordiniert mit ihnen gemeinsam alle wissenschaftlichen Arbeiten über die Fachschulausbildung und -erziehung auf der Grundlage eines einheitlichen perspektivischen Forschungsplanes.

(2) Das Institut löst seine Aufgaben im Zusammenhang mit den Einrichtungen des Hochschulwesens, mit wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Institutionen und mit der Akademie der Pädagogischen Wissenschaften.

*

(3) Das Institut pflegt und fördert die internationale Zusammenarbeit mit entsprechenden ausländischen Forschungseinrichtungen, insbesondere der Sowjetunion und anderer sozialistischer Länder. Vertragliche Vereinbarungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Ministers.

(4) Das Institut führt im Rahmen der bestätigten Pläne Untersuchungen, Analysen und Experimente an Fachschulen durch.⁵

(5) Das Institut informiert die für die Durchführung der Weiterbildung der Direktoren und Lehrkräfte der Fachschulen verantwortlichen Organe und Einrichtungen über den neuesten Stand der Fachschulausbildung und der Ausbildungsdokumente. Es übergibt ihnen nach Bedarf Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung der Direktoren und Lehrkräfte der Fachschulen sowie hierfür notwendige Arbeitsunterlagen.

(6) Das Institut führt in der Aus- und Weiterbildung der Fachschullehrer Lehrveranstaltungen zu Forschungsergebnissen des Instituts durch und berät bzw. begutachtet wissenschaftliche Arbeiten auf den vom Institut vertretenen Gebieten.

§6

(1) In der Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und wissenschaftlichen Einrichtungen ist das Institut hinsichtlich der Aufgaben gemäß § 3 Abs. 1 Leiteinrichtung. Der Direktor des Institut⁶ (nachstehend Direktor genannt) ist berechtigt, Aufträge für derartige Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auf der Grundlage von Vereinbarungen bzw. Verträgen sowohl an Einrichtungen als auch an Angehörige von Ingenieur- und Fachschulen sowie an Vertreter der Praxis mit Zustimmung ihrer Leiter zu vergeben.

(2) Die Aufträge an nebenamtlich tätige Mitarbeiter des Instituts werden aus dem Honorarfonds und Aufträge an andere Einrichtungen aus dem Fonds für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten finanziert.

(3) Forschungs- und Entwicklungsarbeiten gemäß § 3 Abs. 2, die für das einheitliche sozialistische Bildungssystem bzw. für das Hoch- und Fachschulwesen geleistet werden, führt das Institut auf vertraglicher Grundlage mit anderen Leiteinrichtungen der zentralen staatlichen Organe des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems durch.

§7

Struktur

(1) Das Institut gliedert sich in Hauptabteilungen und Abteilungen.

(2) Der Struktur- und Stellenplan des Instituts wird entsprechend den Rechtsvorschriften aufgestellt und vom Minister bestätigt.

§8

Leitung

(1) Das Institut wird vom Direktor nach dem Prinzip der Einzelleitung und persönlichen Verantwortung geleitet. Er stützt sich bei der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben und bei seinen Entscheidungen auf die kollektive Beratung und auf die aktive Mitwirkung aller Institutsangehörigen und arbeitet eng mit den gesellschaftlichen Organisationen zusammen.

(2) Der Direktor ist für die Arbeit des Instituts dem Minister gegenüber verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(3) Der Direktor hat 2 Stellvertreter. Ein Stellvertreter ist Leiter der Zentralstelle für das Fachschulfernstudium.

(4) Aufgaben, Rechte und Pflichten der Stellvertreter des Direktors und der anderen Mitarbeiter des Instituts, die Abgrenzung ihrer Verantwortung, die Arbeitsweise und -organisation werden vom Direktor in der Arbeitsordnung des Instituts und in Funktionsplänen festgelegt.